Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 45

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der ichweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIX. Jahrgang.

Bafel.

XIX. Jahrgang. 1873

Nr. 45.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Breis per Semefter ift franko burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben birekt an bie "Schweighauserische Berlagsbuchhanblung in Basel" abreffirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortliche Rebattion: Oberst Bieland und Major von Elgger.

Inhalt: Zweite Antwort an herrn Stabshauptmann hogg. — Die militärischen Fragen vor der Bundesversammlung. — Aussand: Deutschland: Die Thatigteit der Dreyse'schen Gewehr-Fabrit zu Sommerda; Militar-Literatur-Zeitung. — Berschiedenes: Der Prozeß Bazaine IV.

Bweite Antwort.

Auf die von mir verfaßte Antwort auf den Bortrag des Herrn Hegg, Hauptmann im Kommissariatstab, ist ein offener Brief in Nr. 10 der Blätter für Kriegsverwaltung von diesem Offiziere an mich gerichtet worden. In diesem beklagt sich Herr Hauptmann Hegg vor Allem darüber, daß meine Antwort gar nicht auf seinen Bortrag passe, und daß ich ihm Absichten unterschiebe, an welche er weder wachend noch träumend gedacht habe. Er erklärt dann weiter, daß er keine militärische Centralisation haben wolle, wie ich ihm zum Borwurf gemacht habe, und setzt außeinander, wie man bei einer Reorganissation unserer Armee zu Werke gehen solle.

Herr Hauptmann Hegg mag die preußische Urmee als Muster für unsere Verwaltung aufstellen, meinetwegen, wenn er in berselben wirklich ein Muster für unsere Verhältnisse zu erblicken glaubt. Jedensfalls würde ihm das Niemand übel nehmen, wenn er sich daneben auch die Art und Weise anzueignen wüßte, wie die preußischen Offiziere unter einander zu verkehren pslegen. Charakter und Kenntnisse sind jedenfalls unbedingte Ersordernisse für den Offizier, doch darf ihm ebensowenig die Bescheibensheit sehlen. Aber ich will hier Alles übergehen, was nicht unbedingt zur Sache gehört.

Die zwei ersten Hauptpunkte des eben erwähnten Bortrags des Herrn Hegg, auf welche ich in meiner frühern Antwort näher einging, sind die folgenden: Erstens behauptete Herr Hegg, daß die Berwaltung von den Kantonen in die Hände der Sidgenossenschaft übergehen, und zweitens, daß die Militärverwaltung von der Militärinstruktion nicht getrennt werden sollte.

Erst jett, nachdem ich den offenen Brief des Herrn Hegg gelesen habe, ersehe ich, daß er die Centralisation der Militärverwaltung nicht beabs

sichtigt, wie ich früher geglaubt hatte; und ich bin gern bereit, biefe faliche Annahme einzugestehen.

Ich bin mir wohl bewußt, mit welchen Schwierigkeiten eine Reorganisation unserer Militarverhältnisse verknüpft ist, benn wir dürsen nicht ignoriren, daß die Militarverhältnisse in ihrer bisherigen Bestaltung schon tief in Fleisch und Blut unjerch Boites eingedrungen sind. Es bedarf der lebhaften Betheiligung aller Offiziere, dieser Reorganisation die möglichste Bollkommenheit zu geben und sie den besondern staatlichen Einrichtungen unseres Landes anzupassen. Daher sei es mir erlaubt, nochmals das Wortin dieser Angelegenheit zu ergreifen.

Nach wie vor foll ben Kantonen die militärische Verwaltung überlaffen werden. Wir verstehen unter bieser Verwaltung bie Rekrutirung, die Ausrustung, bie Besorgung ber Munition, Bewaffnung und Fuhrmerke aller Art, die Organisation ber taktischen Einheiten, die Ernennung ber Truppenoffiziere nach vorgenommener Brufung durch eidgenöffische Behörben, bas Ginziehen ber Militarpflichtersatsteuer, bie Rontrole über die vorhandenen Pferde, und im Falle einer Mobilmachung die Aufstellung der tattischen Ginheiten, der Ersattruppen, sowie mahrend bes Krieges die ganze ober theilmeise Unterbringung und Ernährung ber in bem Kantonalranon sich aufhaltenden Truppen nach Unweifung ber tom= mandirenden Offiziere und im Einverständniß mit den eidgenöffischen Rriegstommiffaren.

In Anbetracht dieser vielfältigen und komplizirten Geschäfte sagte ich in meiner ersten Antwort: "Statt die Kantonal-Kriegskommissariate in ihren Wirkungskreisen zu beschränken, sollte dem Bunde im Gegentheile daran gelegen sein, in Friedenszeiten diese Verwaltungen so viel als möglich zu unterstühen, resp. ihnen die Arbeit zu erleichtern, um im Kriege bedeutende Ansprüche an sie machen zu können."

Ehe ich nun zu Reorganisationsvorschlagen über-